

# Gemeinde St. Moritz

---

## 1.2.1

### **Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz**

vom 13. Dezember 2021

Der Gemeindevorstand beschliesst gestützt auf Art. 35 des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1** Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung ergänzt die Bestimmungen der Gemeinde zu den kommunalen Wahlen und Abstimmungen.

##### **Art. 2** Stimmregister

<sup>1</sup> Die Einwohnerdienste führen das Stimmregister nach Massgabe des kantonalen Rechts.

<sup>2</sup> Die Gemeindekanzlei ist für die Vornahme der Stimmrechtsbescheinigungen verantwortlich.

<sup>3</sup> Das Stimmregister wird am fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstags, um 17.00 Uhr, geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Eintragungen und Streichungen vorgenommen werden.

##### **Art. 3** Stimmbüro

<sup>1</sup> Das Stimmbüro besteht aus der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber als Präsidentin bzw. Präsident und zwei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann eine Stellvertretung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers als Präsident bzw. Präsidentin des Stimmbüros bezeichnen.

<sup>3</sup> Als Aktuar amtet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gemeinde.

<sup>4</sup> Dem Stimmbüro ist die nötige Anzahl Stimmzählerinnen und Stimmzähler beizugeben.

<sup>5</sup> Das Stimmbüro besteht in der Regel aus stimmberechtigten Personen.

#### **Art. 4** Aufstellung und Überwachung der Urne

<sup>1</sup> Die Urnen werden an den Tagen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bzw. am Wahl- oder Abstimmungstag wie folgt aufgestellt:

a) in St. Moritz Dorf:

Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr Gemeindeganzlei

14.00 – 17.00 Uhr Gemeindeganzlei

Sonntag: 09.30 – 10.30 Uhr Rathaus

b) in St. Moritz Bad:

Sonntag 09.30 – 10.30 Uhr OVAVERVA Hallenbad & Spa

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten sind hierüber in der amtlichen Publikation, auf dem Stimmrechtsausweis und in den Abstimmungserläuterungen zu informieren.

<sup>3</sup> Zwei von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Stimmbüros bezeichnete Personen sorgen für eine ordnungsgemässe Stimmabgabe.

#### **Art. 5** Briefliche Stimmabgabe

<sup>1</sup> Das Antwortkuvert ist entweder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben oder in einen Briefkasten der Gemeindeverwaltung einzuwerfen.

<sup>2</sup> Die Briefkästen der Gemeindeverwaltung befinden sich

a) beim Rathaus in St. Moritz Dorf;

b) bei der Post in St. Moritz Bad;

c) an der Via Gunels 7 in Champfèr.

<sup>3</sup> Die Sendung muss bis spätestens 10.30 Uhr des Wahl- oder Abstimmungstags bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

#### **Art. 6** Protokoll

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll festgehalten, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Stimmbüros sowie von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnet wird.

<sup>2</sup> Die Gewählten werden zudem persönlich über die Wahl informiert.

#### **Art. 7** Losziehung

<sup>1</sup> Ist nach Art. 15 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde eine Losziehung erforderlich, sind den betroffenen Personen Ort und Zeitpunkt mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Losziehung erfolgt in Anwesenheit des Stimmbüros sowie der betroffenen Personen oder deren Vertretung, falls diese es wünschen.

<sup>3</sup> Das Ergebnis ist zu protokollieren.

**Art. 8** Vernichtung der Stimmebelege

Nach der Erhaltung sind die Stimmebelege mit Ausnahme des Protokolls des Stimmbüros zu vernichten.

## **II. Besondere Bestimmungen zu den Wahlen**

**Art. 9** Organisation

Die Organisation und Abwicklung von kommunalen Wahlen obliegt der Gemeindeganzlei.

**Art. 10** Erneuerungswahlen

1. Aufforderung

<sup>1</sup> Die Gemeindeganzlei publiziert bis spätestens am vierzehntletzen Dienstag vor dem Wahltag die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde.

<sup>2</sup> Diese beinhaltet namentlich:

- a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;
- b) Datum eines zweiten Wahlganges;
- c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.

**Art. 11** 2. Anmeldeverfahren

a) Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig.

<sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der vorgeschlagenen Person angeben.

<sup>3</sup> Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich bestätigen, dass sie der Kandidatur zustimmt. Fehlt die Bestätigung, wird der Name gestrichen.

**Art. 12** b) Unterzeichnung

<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde handschriftlich unterzeichnet sein.

<sup>2</sup> Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Vorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

<sup>3</sup> Die Unterzeichnenden haben eine Person als Vertretung des Wahlvorschlages und eine als deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.

**Art. 13** c) Einreichung

<sup>1</sup> Wahlvorschläge müssen bis spätestens am neuntletzten Dienstag vor dem Wahltag bei der Gemeindekanzlei eintreffen.

<sup>2</sup> Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

**Art. 14** d) Bereinigung

<sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.

<sup>2</sup> Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlages unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.

<sup>3</sup> Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Behebung von Mängeln ausgeschlossen.

**Art. 15** e) Rückzug

<sup>1</sup> Der Rückzug eines Wahlvorschlages ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich.

<sup>2</sup> Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

**Art. 16** f) Veröffentlichung

Die Gemeindekanzlei veröffentlicht umgehend nach Ablauf der Anmeldefrist die Namen der kandidierenden Personen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde.

**Art. 17** 3. Zweiter Wahlgang

<sup>1</sup> Wahlvorschläge müssen bis spätestens am dritten Tag nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Neue Kandidaturen sind zulässig.

<sup>2</sup> Für das weitere Verfahren gelten Art. 11 - 16 sinngemäss.

**Art. 18** Ersatzwahlen

<sup>1</sup> Bei Ersatzwahlen richtet sich das Verfahren nach den Art. 10 - 17.

<sup>2</sup> Die Gemeindekanzlei bestimmt den Zeitpunkt der Publikation der Aufforderung für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

**III. Schlussbestimmung**

**Art. 19** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.